

S A T Z U N G

Über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles Niederpretz des Marktes Hutthurm

08.05.1984
vom

Aufgrund des § 34 Abs. 2 (§ 34 Abs. 2a) des Bundesbaugesetzes -
BBauG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S.
2256), geändert mit Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)
i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
- GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353)
erläßt der Markt Hutthurm folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
des Marktes Hutthurm werden gemäß den im beigefügten Lageplan er-
sichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestand-
teil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die pla-
nungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BBau) nach
§ 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten In-
nenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder
nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt
wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vor-
haben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerk:

Die Ortsabrundungssatzung für Niederpretz wurde vom Marktrat
Hutthurm gem. § 34 Abs. 2 BBauG am ..08.05.1984.....
beschlossen.

Hutthurm, den ..09.05.1984.....

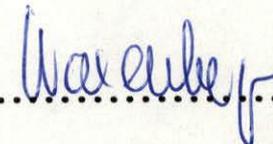
Markt Hutthurm


Baumann, 1. Bürgermeister

Die Ortsabrundungssatzung wird gem. § 34 Abs. 2 BBauG genehmigt.
Der Genehmigung liegt der Bescheid des Landratsamtes Passau vom
..... zugrunde.

Passau, den

Landratsamt Passau


.....

Die Ortsabrundungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gem.
§ 34 Abs. 2 i.V. mit § 16 Abs. 2 und § 12 BBauG in Kraft.

Das ist am

Die Genehmigung der Ortsabrundungssatzung sowie Ort und Zeit
ihrer Auslegung wurden ortsüblich am ..*Amtsblatt* Nr 7 / 84
durch Amtsblatt bekanntgemacht.

Hutthurm, den

MARKT HUTTHURM

.....